Aufwendungen für künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft

Aufwendungen für die künstliche Befruchtung können agwB sein

Aufwendungen für die künstliche Befruchtung können Befruchtung können nach einem BFH-Urteil vom 5.10.2017[1] (Az. VI R 47/15) als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehbar sein, sofern der Steuerpflichtige bzw. der Partner unfruchtbar ist oder eine verminderte Fruchtbarkeit vorliegt, die einer Behandlung bedarf. Die Maßnahme muss jedoch mit inländischem Recht vereinbar sein[2].

Gilt auch bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft

Folglich können die Aufwendungen für eine In-vitro-Fertilisation[3] (IVF) als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) abzugsfähig sein[4]. Dies gilt nach dem aktuellen Urteil auch dann, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Urteil v. 5.10.2017 VI R 47/15, BFH/NV 2018 S. 277.
2 BFH, Urteil v. 17.5.2017 VI R 34/15, BFH/NV 2017 S. 1371; Immer aktuell 2017 S. 289.
3 BFH, Urteil v. 21.2.2008 III R 30/07, BFH/NV 2008 S. 1309.
4 BFH, Pressemitteilung Nr. 2/2018 v. 3.1.2018.